

Die Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Bitte geben Sie den Unterschriftenbogen bei der Hauptwohnsitzgemeinde ab oder senden Sie ihn an „Volksbegehren Schluss mit Schulden“, Walter-Giesecking-Straße 22, 30159 Hannover.

Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes

- Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig.
- Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen stimmberechtigt sein, d. h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben. Bitte nur einmal eintragen; Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.
- Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten. Bitte in Druckbuchstaben schreiben, Namen wie im Personalausweis angeben.
- Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.
- Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Jede oder jeder kann unterschriebene Listen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einreichen; sie verbleiben dort.
- Unterschriften sind nur auf den Originalbögen gültig. Benötigen Sie weitere Unterschriftenbögen können diese unter info@schlussmitschulden.de angefordert werden.

Dieses Volksbegehren wird unterstützt durch

SO STIMMT NIEDERSACHSEN



**SCHLUSS
MIT
SCHULDEN**

VOLKS
BEGEHREN

Auskünfte zum Volksbegehren erteilt:
Björn Försterling
Tel: 05331- 6071430, Fax 05331-6070455

www.SchlussMitSchulden.de
info@schlussmitschulden.de



Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gem. § 14 NVAbstG sind:

Dr. Stefan Birkner, Röhrsgasse 3, 30826 Garbsen; Jörg Bode, Buchholzberg 76, 29229 Celle; Christian Dürr, Brookdamm 40, 27777 Ganderkesee; Dr. Petra Enß, Edenstraße 28, 30161 Hannover; Walter Hirche, Krasseltweg 2 D, 30657 Hannover; Dr. Gero Clemens Hocker, Amselweg 5, 28832 Achim; Hans-Heinrich Sander, Gangolfstraße 7, 37640 Golmbach; Christian Grascha, Am Fuhrschich 14, 37574 Einbeck; Björn Försterling, Campestraße 7-4, 38302 Wolfenbüttel.

Verbindlich festgelegt:

Landeswahlleiterin



Dienstsigel

Hannover, den *09.01.2013*

fachs

Unterschriften

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren das auf der Innenseite abgedruckte Gesetz zu erlassen.

#	Familienname Vorname	Geburts- datum	Adresse des Hauptwohnsitzes Straße, PLZ, Ort	Unterschrift der eingetragenen Person	Bestätigung der Gemeinde
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig. Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen.

Volksbegehren Schluss mit Schulden

Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 58 werden die Worte „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit“ gestrichen.
- Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 71 Kreditaufnahme, Gewährleistungen“

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwing symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Absatz 1 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraumes regelt.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

3. Nach Artikel 71 wird der folgende Artikel 71 a eingefügt:

„Artikel 71 a Übergangsvorschrift für die Kreditaufnahme in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016“

(1) Abweichend von Artikel 71 Abs. 1 können bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe von

**720 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2014,
470 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2015 und
220 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2016**

zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben eingesetzt werden. Artikel 71 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Kredite nach Absatz 1 dürfen die für eigenfinanzierte Investitionen veranschlagten Ausgaben nicht überschreiten. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig zur Abwehr einer nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Abwehr einer akuten Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Der Schuldenstand des Landes Niedersachsen ist seit 1970 stark gestiegen und hat 2012 den Betrag von 59 Milliarden Euro erreicht. Die darauf entfallenden Zinszahlungen stellen eine Belastung für eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik dar. Die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Verschuldung müssen daher verschärft und ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot ab dem Jahre 2017 verankert werden. Zwar sieht das Grundgesetz eine entsprechende Regelung ab dem Jahre 2020 vor. Damit die Schulden aber nicht noch weiter steigen, muss die Politik in die Pflicht genommen werden, bereits ab dem Jahr 2017 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Kreditaufnahme vorzulegen. Ziel des Gesetzes ist die Verankerung eines eigenständigen und frühzeitigen Neuverschuldungsverbots in der Niedersächsischen Verfassung. Sie setzt dem Schuldenwachstum eine wirksame Grenze. Ab 2017 muss gelten: „Schluss mit Schulden“.

Kosten und Mindereinnahmen für das Land, für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch dieses Gesetz nicht.